

IUS COMMUNE

Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts
für Europäische Rechtsgeschichte
Frankfurt am Main

XI

Herausgegeben von
DIETER SIMON und WALTER WILHELM



Vittorio Klostermann Frankfurt am Main

1984

Bedeutungswandel von «nomine» in den Rechtsquellen der Westgoten und der Spanier der «Reconquista»

Nomen hat bekanntlich vielerlei Bedeutungen und dies gilt folglich auch für den Ablativ *nomine*. Hier haben wir es jedoch nicht mit dieser Mannigfaltigkeit sprachlicher Erscheinungen zu tun. Wir beschränken uns auf die Ausdrücke, die für die Sprache der Rechtsquellen besonders bezeichnend sind.

Die Juristen der klassischen Zeit stellen gerne *agere nomine alieno* dem *agere nomine proprio* gegenüber¹. Diese Ausdrücke können annähernd durch "handeln in fremdem Namen" und "handeln in eigenem Namen" übersetzt werden. In Wirklichkeit bestanden erhebliche Unterschiede, auf die wir hier nicht im einzelnen eingehen können. Es sei lediglich vermerkt oder in Erinnerung gebracht, daß die unmittelbare Stellvertretung im modernen Sinn noch unbekannt war² und daß der römische Prozeßvertreter, obwohl er *nomine alieno* handelte, Prozeßpartei war und als solche die materiellen Interessen des *alienus* wahrnahm³.

In Bezug auf den Besitz drückten sich die Juristen jener Zeit in entsprechender Weise aus. Sie sprachen von *possidere nomine proprio* und *possidere nomine alieno* und unterschieden so den wirklichen Besitzer von dem Stellvertreter im Besitz ohne eigenes Recht⁴. Sie gingen davon aus, daß zum Erwerb des Besitzes der *animus possidendi* erforderlich sei, daß also, wer *nomine alieno* die tatsächliche Macht erlange, auf diese keine Besitzrechte gründen könne⁵.

¹ Vgl. etwa Gaius, Institutionen 4.82; D. 3.3.33, 39, 46, 55; 3.5.31, 43; 39.1.1. ...

² Vgl. MAX KASER, Das Römische Privatrecht, 2. Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, 2. Aufl. München 1975, § 204 I und U. MÜLLER, Die Entwicklung der direkten Stellvertretung und des Vertrages zugunsten Dritter, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1969.

³ Vgl. MAX KASER, Das Römische Zivilprozessrecht, München 1966, § 29 I.

⁴ Vgl. etwa Gaius, Institutionen 4.153; D. 41.2.18 (Celsus).

⁵ Vgl. MAX KASER, Das Römische Privatrecht, 1. Abschnitt, 2. Aufl. München 1971, § 95 III.

Das römische Vulgarrecht knüpfte den Besitzerwerb nicht mehr an die erwähnte Voraussetzung. Mit dem Verfall des klassischen Denkens gab man die exakten Definitionen des wirklichen Besitzes auf, der sich nun dem Eigentume und dem nur faktischen Besitze annäherte. Aber selbst in diesen Zeiten der Unklarheit, in denen die einst deutlich umgrenzten Begriffe nur noch verschwommen weiterlebten, wurde der *alieno nomine possidens* nur als Stellvertreter im Besitz angesehen, nicht er, nur der andere *alienus* besaß⁶.

So unterschied Konstantin in einer Konstitution vom Jahre 331 den *alterius nomine ... possidens* vom *dominus possessionis*, dem wirklichen Besitzer⁷. Eine andere Konstitution desselben Kaisers aus dem Jahre 326 trifft Bestimmungen über den Verwandten, den Freund und den Diener (*servulus*) als *absentium nomine possidentes*.

Sie wurde dem Codex Theodosianus und dem Breviarium Alarici einverleibt⁸. Diese letztere westgotische Kodifizierung benutzt die Redewendung *nomine alieno* außerdem in Bestimmungen, die den Kauf einer Sache im Namen eines anderen angehen, wobei der Vermittler die Zahlung vornimmt; ferner mit Bezug auf den Schachzug, den Prozeß unter dem Namen einflußreicher Personen anhängig zu machen, sowie hinsichtlich der Klage im Namen des *fiscus* und bezüglich der Verteilung des Ertrages (*fructus*) des Nachlasses⁹.

Im ganzen findet sich also nur sehr selten der Ausdruck *nomine alieno* etc. in diesem umfangreichen Gesetzeswerk. Wie aus der Anmerkung hervorgeht, gehören die meisten der betreffenden Bestimmungen der Interpretatio, nicht dem eigentlichen Hauptwerk an. Die erläuternden Anmerkungen der Interpretatio sind wegen ihres verschiedenen Stiles nach WIEACKER¹⁰ verschiedenen Rechtsschulen zuzuschreiben, die,

⁶ Vgl. MAX KASER, Das Römische Privatrecht, 2. Abschnitt, a.a.O. § 238 I.

⁷ C. 3.19.2.

⁸ Lex Romana Visigothorum, hrsg. von GUSTAV HAENEL, Ndr. Aalen 1952; Cod. Theod. 4.20.1 (C. 8.5.1).

⁹ A.a.O. PS 2.18.11 und Interpretatio; Cod. Gregor. 7.2 und Interpretatio; Cod. Theod. 2.14.1 und Interpretatio; Cod. Theod. 9.31.1 Interpretatio; Cod. Theod. 10.7.1 und Interpretatio; PS 5.10.2 und Interpretatio.

Suo nomine in Nov. Theod. 2.75; PS 2.32.20. Es ist möglich, daß mir bei der Durchsicht des umfangreichen Werkes die eine oder andere Stelle entgangen ist. Dadurch würde sich jedoch nichts am Gesamtbilde ändern.

¹⁰ F. WIEACKER, Lateinische Kommentare zum C. Th., in: Symbolae Friburgenses in honorem Lenel, Leipzig 1935, 259-356. Vgl. außerdem J. GAUDEMET, Le Bréviaire d'Alaric et les Epitome', Ius Romanum Medii Aevi, Milano 1965;

wie angenommen wird, im Süden Galliens ihre Lehrtätigkeit während des 5. Jahrhunderts ausgeübt haben. Die in Anmerkung 9 zitierten Stellen der Interpretatio, in denen *nomine alieno* vorkommt, sind auch in sehr verschiedenem Stile abgefaßt. Nach der erwähnten Auslegung WIEACKERS kann man deshalb annehmen, daß zu der angegebenen Zeit *nomine alieno* den Juristen verschiedener Gegenden Südgalliens nicht unbekannt war. Trotzdem fällt der große Abstand von der klassischen Anwendungsweise ins Auge.

Während die Römer mit Vorliebe durch Aufzeigung des Gegensatzes von *nomine alieno* und *nomine proprio* die besonderen, Seiten der juristischen Probleme herausstellten und ihrem Stile dadurch einen eigenartigen Reiz logischer Schärfe verliehen, handelt es sich bei den Galliern nicht eigentlich um ein Merkmal ihres Stiles, sondern um einen zufällig und selten hingeworfenen Ausdruck, der aus anderen Zeiten zu stammen scheint, und in der Tat stammt.

Neben dem einfachen Ablativ *nomine* benutzte man im allgemeinen, nicht nur in juristischen Texten, in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung sehr häufig die Worte *in nomine*, um Gott oder andere übernatürliche Wesen anzurufen, möglicherweise im Anschluß an damals übliche lateinische Übersetzungen der Bibel, die die griechische Präposition *ἐν* (von *ἐν ὀνόματι*) durch *in* wiedergeben¹¹.

Mit Hilfe von *in* mit dem Akkusativ *nomen* bezeichnete man wohl auch in der klassischen Literatur die durch die Handlung betroffene oder begünstigte Person. Titus Livius schrieb: "... in suum decus nomenque ... belli gloriam spectabat ..." und Propertius: "Caesaris in nomen ducuntur carmina". Später führen die Digesten als Text des Ulpian an: "si tutor vel curator ... praedia in nomen suum emerit..."¹².

Im ganzen spanischen Mittelalter rief man wie in den ersten christlichen Jahrhunderten durch die Worte *in nomine* (oder auch *sub nomine*) Gott, die Heiligen oder andere übernatürliche Wesen an. Die Urkun-

H. SCHELLENBERG, Die Interpretationen zu den Paulussentenzen, Abh. Akad. Wiss. Göttingen III, 64, Göttingen 1965.

¹¹ Thesaurus Linguae Latinae, Band VII, Spalte 794. Die Vulgata ist reich an Beispielen. Vgl. etwa Matthäus 18.20; Johannes 16.23. Vgl. auch ALBERT BLAISE, Dictionnaire Latin-Français des Auteurs Chrétiens, Paris 1954, Verbum "nom". Dasselbe Übersetzungsproblem und dieselbe Lösung vgl. z. B. Nov. Just. 134 und Edictum VII.

¹² Titus Livius, Hist. 28.17; Propertius, Elegiarum liber 4.6.13; D. 26.9.2.

densammlungen bieten überreiches Material, dessen Anführung im einzelnen sich erübrigt.

In einigen Fällen hatten diese Worte jedoch besondere Bedeutung. Man berief sich durch sie auf ein juristisches Fundament. Eine katalanische Schwurformel des 11. Jahrhunderts, die oft wiederholt wurde, lautete z. B.: *per nomen aut in nomine de ista conveniencia*¹³ oder *de isto sacramento* oder *per nomen aut per in nomine de isto sacramento*¹⁴. Der einfache Ablativ *nomine* in der Bedeutung der juristischen Klassiker und des Brev. Alar. geriet in Vergessenheit in den späteren westgotischen Quellen und denen der ersten Jahrhunderte der spanischen "Reconquista"¹⁵. *Nomine* wird nicht in dem "Fragment von Paris" erwähnt¹⁶,

¹³ Liber Feudorum Maior, hrsg. FRANCISCO MIQUEL ROSSELL, 2 Bände, Barcelona 1945-1947 (im folgende LFM), Band I Nr. 288, 384, 403, 436, 437, 448, 449 ...

¹⁴ A.a.O. Nr. 434. *Per nomine de ipsa carta* heißt es in einer Urkunde von León von 952. Vgl. CLAUDIO SÁNCHEZ-ALBORNOZ, Investigaciones y Documentos sobre las Instituciones Hispanas, Santiago 1970, 290.

¹⁵ Das Fehlen von *nomine* und die dem entsprechende andere Ausdrucksweise werden besonders deutlich durch Vergleich von Gaius, Inst. §§ 82 ff. "nunc admonendi sumus agere nos aut nostro nomine aut alieno" ... mit Lex Visigothorum 2.3 ("De mandatoribus et mandatis"); vgl. etwa 2.3.2: "Iudex primum a litigatore perquisat, utrum propriam causam dicat an alienam fortasse suscepit" (nach der Ausgabe von K. ZEUMER, MGH Leges I, 1, Hannover 1802, faks. 1973).

Ausnahmsweise findet sich jedoch *suo nomine* in reflexivem Sinne, d.h. wie im deutschen "in seinem Namen" oder auch "persönlich", "selbst". Vgl. LFM I Nr. 490, S. 521 (25.9.1057): "Udalgarus ... recepit cartam pro pignore mea vice (der Erblasserin Gräfin Ermessinda) et suo nomine...". A.a.O. Nr. 493, S. 531 (19.8.1131): "Firmatum fuit a supradicto conditore Raimundo nomine suo, propria manu conscripto...". Chronica Adefonsi Imperatoris, hrsg. LUIS SÁNCHEZ BELDA, Madrid 1915, § 202, der aber unvollständig und nicht verständlich ist. Hier steht *suo nomine*, was mit "persönlich" übersetzt werden kann. Ergänzt man es im Einklang mit *Huici*, der vom Herausgeber angeführt wird, durch das Wort "iret", so wird der Satz sinnvoll. Schließlich sei noch auf die Worte *suo nomine* in der Urkunde von León aus dem Jahre 1100 (nach Merêa) hingewiesen (vgl. Portugaliae Monumenta Historica, Documenta et Chartae, Lissabon 1857, Nr. 914, S. 542), über die sich namhafte Autoren geäußert haben (Vgl. PAULO MERÊA, Historia e Direito, 1. Band, Coimbra 1967, 333 ff.; CHARLES VERLINDEN, Quelques Aspects de l'histoire de la tenure au Portugal. Sonderdruck der Recueils de la Societ  Jean Bodin, 3. Band, Br ssel 1938, 234; CLAUDIO S NCHEZ ALBORNOZ, Espa a, un enigma hist rico, 2. Band, Buenos Aires, 1957, 426). Auch hier handelt es sich um *suo nomine* im Sinne von "pers nlich". In der Bedeutung von *alieno nomine*, wie die zitierten Autoren annehmen, waren die Worte seit Jahrhunderten unbekannt. Der Text mu  im Einklang mit den Portugaliae Mon. Hist. wiederhergestellt werden. Das Komma, das MER A zwischen

einem Gesetzbuch, das im allgemeinen dem König Eurich zugeschrieben wird¹⁷.

In vielen Gesetzen des Forum oder Liber Judicum (Lex Visigothorum)¹⁸ und in den Beschlüssen der Konzilien von Toledo (seit dem 8.) wird lediglich der Ausdruck *in nomine* verwendet, und zwar in neuem Sinne¹⁹.

Die Tendenzen und neuen Formen des mittelalterlichen Lateins wirkten sich auf diese Gesetzgebung aus. Die Präpositionen regieren jetzt andere Fälle und diese gewinnen neue Bedeutung. Die Ersetzung des Ablativs durch den Akkusativ ist häufig²⁰. Hier haben wir es jedoch mit einer entgegengesetzten Entwicklung zu tun.

Außer der Anrufung übernatürlicher Wesen oder der Anführung einer rechtlichen Grundlage, wie in der katalanischen Schwurformel, bezeichnet *in nomine* seit der angeführten Gesetzgebung der Westgoten während des hohen Mittelalters in Spanien die durch die Handlung begünstigte oder betroffene Person, tritt an die Stelle des klassischen *in nomen*, was in dieser Zeit in Vergessenheit gerät und sich nicht mehr in den Quellen findet²¹.

Auch eine solche Umwandlung, die Ersetzung des Akkusativs durch den Ablativ, ist für die Kenner des Vulgärlateins nichts Neues²². Aber sie ist seltener als die erste. Zudem ist bemerkenswert, daß unsere Konstruktion nicht zufällig ist. Sie tritt nicht etwa das eine oder andere

"Toleti" und "suo nomine" gesetzt hat, entstellt den Sinn: es trennt, was zusammengehört.

¹⁶ Vgl. ALVARO D'ORS, Estudios visigóticos, 2. Band, El Código de Eurico, Rom/Madrid 1960.

¹⁷ Vgl. aber die Bedenken von ALFONSO GARCÍA GALLO, Consideraciones críticas de los estudios sobre la legislación y la costumbre visigodos, Anuario de Historia del Derecho Español (im folgenden AHDE) 44 (1974) 370 ff.

¹⁸ Vgl. Lex Visigothorum, 2.1.6; 2.5.12; 2.5.16; 2.5.18; 3.1.5; 4.2.16; 4.2.18; 4.2.19; 5.2.2; 5.2.3; 5.2.6; 7.5.7; 7.5.8; 12.2.17. Vgl. zudem Fuero Juzgo en Latin y Castellano, hrsg. Real Academia Española, Madrid 1815, lib. 1, tit. prel., IV und XVIII

¹⁹ Vgl. unten den Text bei Anmerkungen 23 bis 26.

²⁰ Vgl. C. H. GRANDGENT, Introducción al Latín Vulgar, Spanische Ausgabe, 2. Aufl. 1952, §§ 93 ff.; TH. HENRIQUE MAURER Jr., Grammatica do Latín Vulgar, Rio de Janeiro 1959, 88 f.

²¹ Vgl. immerhin: Concilium Toletanum 9.4 (hrsg. CARLOS GARCÍA GONZÁLEZ in: El Código Lucense de la Colección Canónica Hispana, 1. Teil., 2. Band, Rom 1954, 617): "sacerdotes ... ad ecclesiae nomen ... confidere procurent".

²² Vgl. die in Anm. 20 Angeführten und außerdem: JOSEFINA SOLER GARCÍA, El Cartulario de Tavernoles, Castellón de la Plana 1961, 262.

Mal auf, und man kommt auch nicht öfter auf die alte Formulierung zurück, so wie es etwa bei dem ähnlichen Ausdruck *in honore* oder *in honorem* vorkommt, der mal im Akkusativ, mal im Ablativ benutzt wird. Ich habe *in nomine* in der neuen Bedeutung regelmäßig und ohne Ausnahme in einer großen Zahl von Texten gefunden, die über Ost und West der Halbinsel gestreut sind. Die Unregelmäßigkeit, das häufige Austauschen der Fälle, sonst ein hervorstechender Zug des mittelalterlichen Lateins, bewahrheitet sich hier nicht.

Die Protokolle zweier Gesetzesakte, die als Anhang zum Hauptbeschluß des 8. Konzils von Toledo bekannt und in das Forum Judicum übernommen worden sind, liefern entsprechende Beispiele der neuen Ausdrucksweise. Obwohl der erste von ihnen "Decretum iudicii universalis editum in nomine principis"²³ überschrieben ist, handelt es sich nicht um ein Dekret, das auf die Verordnungs- oder Gesetzgebungsmacht des Fürsten gestützt wird. Der gesamte Klerus traf vielmehr zusammen mit allen, die dem *palatino officio* angehörten. Entscheidungen großer Tragweite — die den wesentlichen Inhalt des Dekrets ausmachen — und verkündete sie aus eigener Machtvollkommenheit²⁴. Da nach diesen Entscheidungen das Vermögen von König Chindasvind auf Reccesvind übergehen sollte ("omnia in ... principis perenni transeant potestate"), wurde das Dekret "decretum ... in nomine principis" genannt.

Der zweite der erwähnten Gesetzesakte, die "lex edita ... a Recesvinto principe glorioso"²⁵, erwähnt "quarumcunque rerum scripturae in principis nomine ... factae". Nach dem Zusammenhang kann es sich hier nur um Urkunden handeln, durch die dem König Rechte übertragen oder verbrieft werden.

Hier seien auch noch zwei Stellen des 1. Kapitels des Beschlusses des 12. Konzils von Toledo erwähnt, die entsprechend verstanden werden müssen. Die erste lautet: "...et translatus regni honor in huius nostri principis nomine...", und bei der zweiten handelt es sich um die "in-

²³ Conc. Tolet. 8 (Ausg. s. Anm. 21), S. 608 ff. Fuero Juzgo (Ausg. s. Anm. 18) lib. 1. tit. prel., IV, S. III ff. Vgl. noch Conc. Tolet. 8.10, S. 601: "Huius ... decreti nostri seriem, quam in serenissimi domini nostri Recesvinthi regis nomine edidimus" und Fuero Juzgo, lib. 1, tit. prel., XVIII, S. X: "Huius ... decreti nostri seriem quam in serenissimi principis nostri edidimus nomine".

²⁴ "Itaque cum omni palatino officio, simulque cum maiorum, minorumque conventu, nos omnes tam pontifices, quam etiam sacerdotes, et universi sacris ordinibus famulantes, concordī definitione decernimus et optamus".

²⁵ Zitierte Ausgabe S. 610 f. und Lex Visigothorum 2.1.6.

formatio" "in nomine ... Iuliani Toletanae sedis episcopi", die wir mit "Anordnung" oder "Instruktion" an Julian, Erzbischof von Toledo übersetzen²⁶. Diese Ausdrucksweise war, wie schon erwähnt, auch die der Lex Visigothorum. Wie sich aus der Anmerkung 18 ergibt, waren es gewiß nicht wenige Gesetze dieses Werkes, die *in nomine* im Sinne des klassischen *in nomen* benutzten.

Die Frage nach dem Fortleben dieser Ausdrucksweise während der ersten Jahrhunderte der spanischen "Reconquista" deckte sich deshalb bis zu einem gewissen Grade mit der Frage der weiteren Beachtung (ich sage nicht "Gültigkeit") der Lex, die in Katalonien und den Gegenden, die vorwiegend von "Mozarabern" bewohnt waren, überzeugend dargetan worden ist. Aber man nimmt einen ähnlichen Einfluß auch bezüglich des Restes der Halbinsel an²⁷.

Im Einklange damit leben die Worte *in nomine* in den Rechtsurkunden der "Reconquista" in dem bezeichneten Sinne fort. Einige von diesen erwähnen den Ausdruck inmitten von Bestimmungen der Lex Visigothorum, die sie in längeren oder kürzeren Sätzen übernehmen, andere benutzen die Wortwendung in der charakteristischen Bedeutung wahrscheinlich infolge des indirekten Einflusses des Gesetzeswerkes, das sprachlich nachhaltig auf die Abfassung von Urkunden aller Art wirken mußte²⁸.

Diese Wirkung ist auch unverkennbar in einer großen Zahl von

²⁶ Zitierte Ausgabe S. 672 f. Vgl. "Aliam quoque informationem iam dicti viri, in nomine ... fratris nostri Iuliani Toletanae sedis episcopi, ubi eum speravit pariter et instruxit, ut cum omni diligentiae ordine iam dictum dominum nostrum Ervigium in regno ungere deberet...".

²⁷ AQUILINO IGLESIA FERREIRÓS, La creación del Derecho en Cataluña, AHDE 47 (1977) 102; A. GARCÍA GALLO, Consideraciones críticas, a.a.O. S. 458 f.

²⁸ Vgl. A. I. FERREIRÓS, a.a.O., katalanische Urkunden v. 22.3.865, S. 292; 11.10.977, S. 305; 15.7. zwischen 1076 und 1097, S. 354; 8.1.1080, S. 357; 29.5.1082, S. 358; 19.2.1094, S. 365; 26.11.1108, S. 370 f.: D. ANTONIO C. FLORIANO, Diplomática Española del Período Astur, 2 Bände, Oviedo 1949 und 1951, 2. Band, Nr. 139, S. 170 ff. Urkunde v. 28.4.887, die offenbar von Lex Visigothorum 3.1.6 beeinflußt worden ist. Bezeichnend der Satz: "... hec omnia ... que in tuo nomine in dotis titulum conscribimus..."; José Rius Serra, Cartulario de "San Cugat" del Vallés, 3 Bände, Barcelona 1945, 1946, 1947, 2. Band Nr. 497, Jahr 1025, "... scripturam donacionis in nomine Ennegonis Confec-tam..." d.h. zugunsten von Ennegon ausgestellt. JULIO GONZÁLEZ, Alfonso IX, 2 Bände, Madrid 1944, 2. Band, Nr. 30, S. 58, Urkunde v. 18.10.1189, in der Alfons IX sich auf Urkunden bezieht, die von seinen Vorfahren ausgestellt wurden "editis in nomine huius sedis" (zugunsten dieser Kathedrale von Lugo).

Gründungsurkunden von Kirchen oder Klöstern, die bezeichnend für die Strömungen jener Zeit sind. Die teils fromme, teils vermögensrechtliche Beziehung der Gründer und später hinzukommenden Mitglieder der Gemeinschaft zu ihrem himmlischen Schutzpatron (oder ihrer Schutzpatronin) fand in den Worten *in nomine* ihren treffenden Ausdruck²⁹.

Dieser eigentümliche Stil des hohen Mittelalters kam in Spanien (wie wohl auch in anderen Ländern) durch die Rezeption des Justinianischen Rechts zu seinem Abschluß.

In einem Prozeß vor Gericht in Gerona wird 1183 *nomine* im klassischen Sinne sowohl von den Parteien wie auch von dem Richter benutzt. Dieser beruft sich auf den Satz: "... illud negotium quod non est meum ipso gestu, si tamen meo nomine celebratum..."³⁰.

In der Akte, die den Friedensvertrag von Fresno-Lavandera vom

²⁹ Vgl. JOSÉ MARÍA MÍNGUEZ FERNÁNDEZ, Colección diplomática del Monasterio de Sahagun, León 1976, Nr. 31, S. 63 (25.6.923): "Gloriosissimis ... patronis nostris Sanctorum Facundi et Primitivi cuius in nomine et honore monasterium est constructum." A.a.O. Nr. 347, S. 420 (9.6.993): "...in cuius nomine basilica fundata est ecclesia..."; ANTONIO LINAGE CONDE, Los Orígenes del Monacato Beneditino en la Península Ibérica, 3 Bände, León 1973, S. 584 (27.2.1003): "in cuius nomine fundata sunt ecclesia ..." und ähnlich S. 586 (6.2.942), S. 587 (3.2.912), S. 588 (29.5.987); A. C. FLORIANO, Diplom. españ., a.a.O., Nr. 42 (18.1.836), Nr. 192 (10.8.908), Nr. 200 (7.8.909); ANTONIO LÓPEZ FERREIRO, Historia de la Santa A. M. Iglesia de Santiago de Compostela, 11 Bände, Santiago 1899-1911, 2. Band Anhang, Nr. 65, S. 149 (11.11.952), Nr. 72, S. 166 (Jahr 958), 3. Band Anhang Nr. 3, S. 26 (25.4.1087); J. P. URBEL und A. G. RUIZ-ZORILLA, Historia Silense, Madrid 1959, S. 168; ANTONIO UBIETO ARTETA, Colección diplomática de Pedro I de Aragón y de Navarra, Zaragoza 1951, S. 346 (5.5.1101).

Hierher gehören auch 2 Urkunden von León, die eine von 991 (bei A. GARCÍA GALLO, AHDE 20, S. 460, Anm. 406) und die andere von 1091 (a.a.O. S. 533 Anm. 555). Die erste erwähnt zunächst "quantum ad ipsa ecclesia apertinet et iurificavit", um dann die Klausel zu bekräftigen "vel quantum in nomine de ipsa ecclesia apertinet et iurificavit, vel quantum in nomine de ipsa ecclesia ganatu fuit vel fuerit...". In der zweiten heißt es: "... de omni quod apprestitum fuerit habitum vel ganatum ... in nomine et in voto ipsius monasteri Leza". In beiden Fällen wird *in nomine* in der Bedeutung des klassischen *in nomen* verwendet.

Schließlich sei hier noch ein Schwurversprechen angeführt, das oft in katalanischen Lehnabkommen des 11. Jahrhunderts vorkommt: "... et talem sacramentum le n iurare o lur en iurare in suo nomine vel illorum...". Der Vasall übernahm auf diese formelle Weise die Verpflichtung gegenüber dem Lehnsherrn, denselben Treuschwur seinem Erben (*in suo nomine*) oder seinen Erben (*vel illorum*) zu leisten (vgl. LFM II Nr. 596, 683 und viele andere).

³⁰ Vgl. LFM I Nr. 400, S. 421.

selben Jahre wiedergibt, und auch über die Vorverhandlungen berichtet, wenden sich die Könige Ferdinand II und Alfons VIII an die Unterhändler mit den Worten "tam nomine nostro quam vestro singula in scripturam redegistis"³¹.

Der Prozeß von Gerona, der ganz unter dem Zeichen des römischen Rechts stand, bestätigt aufs neue, was HINOJOSA schon vor über 70 Jahren überzeugend dargelegt hat, nämlich daß Katalonien sich unter allen spanischen Ländern als erstes dem Justinianischen Recht eröffnete und es am stärksten rezipierte³².

Der Friede von Fresno-Lavandera, damals zwei kleinen Orten zwischen Salamanca und Medina, wurde dagegen von den erwähnten Königen von Leon und Kastilien abgeschlossen. Die Unterhändler, die das Abkommen entworfen hatten und von denen auch die Worte *nomine nostro* stammen dürften, mit denen die Könige sich an sie richteten, waren hohe Kirchenfürsten, die Erzbischöfe von Santiago und von Toledo, und andere Bischöfe, wahrscheinlich gute Kenner des *utrumque ius*, des kanonischen Rechts und des römischen Zivilrechts, mit denen sie sich in Italien oder Südfrankreich vertraut gemacht hatten. Schon ehe das Studium dieser Rechte im Westen Spaniens allgemein Aufnahme fand, vermittelten folglich diese Geistlichen dort schon römisches Rechtsdenken und römische Rechtsausdrücke. Die letzteren sind für die Sprache des Abkommens bezeichnend, obwohl dieses weitgehend an hergebrachte und in dieser Gegend heimische Rechtseinrichtungen anknüpfte.

In einer Urkunde v. 31.7.1190 erklären Bernhard von Torena und sein Sohn, daß sie die Burg von Torena, die bis dahin ihr Eigentum war, von nun ab vom König Alfons von Aragon "ad fidelitatem et servitium vestrum" und gemäß dem Brauchtum (*consuetudo*) der Grafschaft Barcelona besitzen und dem König Huld (*hominaticum*) leisten würden³³. Ich möchte annehmen, daß es sich hier um die Errichtung eines sogenannten *feudum oblatum* handelt, obwohl die Klauseln der

³¹ Vgl. JULIO GONZÁLEZ, *Regesta de Fernando II*, Madrid 1943, Nr. 46, S. 315 ff.

³² Vgl. EDUARDO DE HINOJOSA Y NAVEROS, *Obras*, 2 Bände, Madrid 1948 und 1955, 2. Band, S. 389. Vgl. außerdem A. IGLESIA FERREIRÓS: ¿El primer testimonio de la recepción del derecho romano en Cataluña?, in: *Revista Jurídica de Cataluña* 77 (1978) 277-311.

³³ Vgl. LFM I Nr. 87, S. 98.

Urkunde nicht volle Klarheit schaffen. Die feudale Natur der Beziehungen, die durch das Abkommen zwischen Bernhard und seinem Sohn einerseits und dem König andererseits begründet wurden, leidet jedenfalls keinen Zweifel. Dieses so gestaltete Verhältnis machte der Verfasser der Urkunde zum Teil durch Ausdrücke des römischen Rechts deutlich, wie es damals von einigen Glossatoren gelehrt wurde. Diese zeitgenössischen Juristen nahmen, wie bekannt, die Teilung von Eigentum und folglich auch von Besitz an, um das Lehen, den lehnrechtlichen Besitz, den Kategorien des Justinianischen Rechts einzuordnen.

Der Verfasser der Urkunde fügte dieser neuen Lehre folgend den übrigen Klauseln die Klausel *et nomine vestro possideamus* an, wahrscheinlich, um den ersteren größeren Nachdruck zu verleihen und gleichzeitig den Text moderner zu gestalten. Jedenfalls sollte *nomine vestro possideamus* den feudalen Besitz Bernhards von Torenä kennzeichnen, wirklichen Besitz also, wenn auch abgeleitet von dem des Königs, während dieselben Worte nach den Klassikern eine rein tatsächliche Machtstellung bezeichnet hätten.

Indessen, diese neue Lehre der Glossatoren setzte sich erst im 13. Jahrhundert durch. Im 12. Jahrhundert gingen die Meinungen der Juristen noch auseinander. Die gängigen Hand- oder Lehrbücher der Geschichte des Privatrechts berichten darüber³⁴. Die Urkunde ist demnach zusammen mit wenigen anderen zeitgenössischen Quellen Vorläufer einer juristischen Tendenz, die erst im folgenden Jahrhundert zu voller Anerkennung kommen sollte.

König Alfons von León schenkte im Jahre 1194 der Kathedrale von Lugo und Gott und Rodrigo, ihrem Bischof und dessen Nachfolgern eine Kirche³⁵. Er bezeichnete nicht genauer die göttlichen Rechte und die der Kathedrale, es sei denn durch die Worte *in perpetuum*. In Bezug auf Rodrigo erklärte er jedoch "ut tam vos quam successores vestri nomine Lucensis ecclesie ... possideatis".

Diese Form der Schenkung erklärt sich durch die Unsicherheit, die bezüglich der juristischen Lage der Kirche von Lugo herrschte. Man hatte zu jener Zeit noch nicht die doktrinen Zweifel überwunden

³⁴ Vgl. etwa PAUL OURLIAC und J. DE MALAFOSSE, *Droit Romain et Ancien Droit*, Les Biens, Paris 1961, § 127 (4.°).

³⁵ Vgl. JULIO GONZÁLEZ, Alfonso IX, a.a.O., 2. Band, Nr. 75, S. 112 (15.2. 1194).

(die sich schon im spätrömischen Reiche geltend machten) hinsichtlich der Fähigkeit von Kirchen (oder anderen moralischen Personen), Vermögensgegenstände von den Gläubigen zu erwerben. Der *notarius* suchte deshalb, diesen Zweifeln gerecht zu werden. Er griff auf altbewährte Klauseln zurück und gesellte Gott und den Bischof mit seinen Nachfolgern der Kathedrale von Lugo bei. So verlieh er nach seiner Meinung der Schenkung die nötige Festigkeit ³⁶.

Man fragte sich aber, welche Rechte der Bischof denn infolge dieser Klausel erwarb, und diese Frage war so alt, wie die Klausel selbst. Sie gewann an Bedeutung im Mittelalter, als das Privateigentum von Kirchen, was auch in Spanien seit der "Reconquista" üblich wurde, die Lage noch undurchsichtiger machte. In jenen Jahren war es nicht selten, daß ein Bischof oder anderer Geistlicher Eigentümer von Kirchen war ³⁷.

Diesen Schwierigkeiten juristischer Art suchte der *notarius* Rechnung zu tragen. Er setzte die Worte "nomine Lucensis ecclesie... possideatis" hinzu, um jegliche Rechte des Bischofs auszuschließen.

Der Besitz *nomine alieno* war damals grundsätzlich im Einklang mit dem klassischen Recht der Besitz des *alienus*. Im Gegensatz zu dem Fall der Burg von Torena kam hier keine der Ausnahmen in Betracht, die die zeitgenössischen Juristen zuließen. So erklärt Bracton Mitte des 13. Jahrhunderts ³⁸: "Abbas et prior sunt in possessione nomine alieno scilicet nomine ecclesiarum". Aus anderen Stellen des Werkes des großen mittelalterlichen Rechtsgelehrten erhellt, daß dieser Besitz von ihm als rein tatsächliche Macht verstanden wurde und als solche des Rechtsschutzes entbehrte ³⁹.

Im Ausgang des 12. und wahrscheinlich auch zu Anfang des 13. Jahrhunderts kommt *nomine alieno* in der Bedeutung der zuletzt besprochenen Dokumente gleichzeitig mit *in nomine* im Sinne der Lex Visi-

³⁶ Vgl. JOSÉ LUIS MURGA GENER, El testamento en favor de Jesucristo y de los Santos en el Derecho Romano postclassico y justiniano, in: AHDE 35 (1965) 357 ff.; GONZALO MARTÍNEZ DÍEZ, El Patrimonio Eclesiástico en la España Visigoda, Comillas (Santander) 1959, S. 43 f.

³⁷ Vgl. GONZALO MARTÍNEZ DÍEZ, Las Instituciones del Reino Astur, in: AHDE 35 (1965) S. 135 ff.

³⁸ Siehe in: HANS WÜRDINGER, Geschichte der Stellvertretung (agency) in England, Marburg i. Hessen 1933, S. 105 und 143 f.

³⁹ Für eine Schenkung v. 14.10.1196 wählte derselbe König eine entgegengesetzte Form. Er gewährte dem Bischof nicht Besitz *nomine alieno*, sondern *hereditario iure*. Vg. JULIO GONZÁLEZ, Alfonso IX, a.a.O., II Nr. 101, S. 148.

gothorum vor. Diese letztere Ausdrucksweise wird für León noch durch die oben zitierte Schenkung von 1189 belegt⁴⁰. Selbst in Katalonien, wo das Justinianische Recht, wie wir sahen, besonders früh Aufnahme fand, werden Bestimmungen der Lex noch in Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zitiert⁴¹. Dies waren Jahre des Übergangs, des Schwankens zwischen dem althergebrachten Ausdruck und dem neuen, der sich jedoch infolge der Lehrtätigkeit der Glossatoren energisch Bahn brach.

In diese Zeit fällt die Abfassung des *Fuero Juzgo*, der abgesehen von vielen kleinen Abweichungen eine Übersetzung der Lex Visigothorum in die Sprache Kastiliens der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist. Dieses Gesetzbuch wurde Córdoba und Sevilla und einigen kleineren Städten als Stadtrecht verliehen und trat auch für einen Teil der Einwohner von Toledo in Geltung⁴².

Es hätte nahe gelegen, *in nomine* der Lex Visigothorum durch das in der Form ähnliche *en nome* oder *en nombre* zu übersetzen. Diese Ausdrücke kommen in späteren kastilischen Gesetzen vor, aber in der Bedeutung des klassischen *nomine*. Wahrscheinlich hatten sie diese schon zur Zeit der Übersetzung der Lex, denn nur so wird verständlich, warum der *Fuero Juzgo* durch Umschreibungen den Sinn von *in nomine* wiederzugeben versuchte und nur einmal sich einer (aber anderen) Konstruktion mit *nombre* bediente (in 7.5.7 heißt es *por cuyo nombre*).

Immerhin mußte die formale Ähnlichkeit der Ausdrücke verwirrend wirken. Wenn man diese auch im *Fuero Juzgo* auseinanderhielt (d. h. man gab *in nomine* nicht durch *en nome* wieder), so verwischte sich doch zweimal der Bedeutungsunterschied: man übersetzte, als ob in der Lex *nomine* stünde⁴³.

Sollte es sich in diesen Fällen um jüngere Übersetzer handeln, die dem Latein der früheren Jahrhunderte allzu sehr entfremdet waren⁴⁴?

⁴⁰ Am Ende der Anmerkung 28.

⁴¹ Vgl. A. I. FERREIRÓS, a.a.O., S. 396 ff.

⁴² Vgl. A. GARCÍA GALLO: Los Fueros de Toledo, in: AHDE 45 (1975) 341-488.

⁴³ Vgl. Lex Visigothorum a.a.O. 2.1.6: "quarunque rerum scripturae in Principis nomine existerint factae" mit *Fuero Juzgo* a.a.O. 2.1.5: "si algum escripto fuero fecho de la donacion del principe"; Lex Visigothorum 12.2.17: "placitum in nomine divae memoriae Chintilani Regis ... conscribere deberemus" mit *Fuero Juzgo* 12.2.16: "que ficiesemus pleyto et escripto por mando del Rey Cintilla...".

⁴⁴ Vgl. ALFONSO GARCÍA GALLO, Manual de Historia del Derecho Español,

Das Latein, das sie jetzt lernten, war vorwiegend oder ausschließlich das der Justinianischen Rechtsbücher, so wie die Glossatoren sie lehrten.

Diese Lehre, die *nomine* von den Klassikern übernahm, fand ihren deutlichen, wenn auch vereinzelt Niederschlag im *Especulo*, dem Gesetzbuch des Königs Alfons des Weisen von Kastilien, das nach der grundlegenden Untersuchung von A. GARCÍA GALLO eine frühe Fassung der *Siete Partidas* ist⁴⁵. Es heißt dort in einem Gesetz über den Besitz *en nombre* bzw. *por cujo nombre* im Sinne des klassischen *nomine*⁴⁶.

Die Entwicklung findet ihren Abschluß in den *Siete Partidas*, dem grandiosen Gesetzeswerk Kastiliens vom Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts. Dieses Werk kennt nicht mehr das westgotische *in nomine*. Dagegen kommen die Worte *en nome* oder *en nombre* sehr häufig im Sinne des klassischen *nomine* vor⁴⁷ und zwar auch an Stellen, an denen der *Especulo* noch herkömmliche Ausdrücke benutzt hatte, die unbeeinflusst vom Stile der klassischen Juristen waren⁴⁸.

2 Bände, Madrid, mehrere Auflagen, Band I § 700, wo der Verfasser darauf hinweist, daß man nichts über die Autoren und den Ort der Herstellung des *Fuero Juzgo* weiß.

⁴⁵ Vgl. A. GARCÍA GALLO, *El "Libro de las Leyes" de Alfonso el Sabio, Del Especulo a las Partidas*, in: AHDE 21-22 (1951-1952) 345 ff.

⁴⁶ *Especulo* (Ausgabe Los Códigos Españoles, 6. Band, Madrid 1849, S. 7 ff.) 5, 8, 25: "... si alguno se desapodera dalguna cosa de que es tenedor, e apodera a otro en ella por palabra, e aquel que se desapodera de aquella cosa finca en ella en nombre del otro, e promete del dar por ella renta cierta. Ca ya este non finca tenedor de la cosa, mas aquel por cuyo nombre la tiene...".

⁴⁷ Vgl. z. B. Partida III (Ausgabe Los Códigos Españoles, 3. Band, Madrid 1848) tit. 2.29; tit. 3.1; tit. 5.20; tit. 10.1; tit. 18.61, 96, 97; tit. 30.3, 4, 5, 9, 11, 12 ... Part. V a.a.O. tit. 5.54; tit. 11.8.

⁴⁸ Vgl.

Especulo IV

tit. 6.2: "Aun dezimos, que mas deve fazer el que fuere demandado, ca deve preguntar a aquel su demandador ... si demanda por si, o sil demanda por otri".

tit. 5.7: "Si demanda quisiere fazer ... sobre cosa ... de vela demandar aquel aquien aquella cosa que demanda fallare, fueras ende si dixiere aquel tenedor que la tiene por otri".

Partida III

tit. 3.1: "... E porende deve ... preguntar al demandador, si le quiere demandar por sí mismo, o en nome de otro.

(Auch hier fehlt noch die Gegenüberstellung der Römer.)

tit. 2.29: "Tenencia, o señorío, queriendo demandar ... de alguna cosa, de vela pedir a aquel que la fallare. E el tenedor deve se amparar, e responder sobre ella, fueras ende si la ouviesse ... en nome de otro ...".

So zeigt auch die kastilische Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts im engen Bereich der Worte, deren Geschichte wir hier geprüft haben, das immer stärkere Vordringen der Lehre der Glossatoren. Aber selbst die Siete Partidas, die den starken Einfluß römischer Rechtseinrichtungen und römischen Stils auf die heimische juristische Kultur widerspiegeln, nahmen nicht die reizvolle Gegenüberstellung der Klassiker von *nomine alieno* und *nomine proprio* wieder auf. Das Kontrastieren der beiden Ausdrücke, das bei den Alten so beliebt war, fand anscheinend bei den mittelalterlichen Gelehrten keinen Anklang.